

Satzung des Schäferhundverein RSV2000 Stuttgart

PRÄAMBEL

Der Schäferhundverein RSV2000 Stuttgart – nachfolgend Ortsgruppe genannt - wird als regionale Unterabteilung des Schäferhundverein RSV2000 e.V. – nachfolgend Hauptverein genannt - (Amtsgericht Göttingen VR 200130) gegründet. Die Ortsgruppe erfüllt die Aufgaben des Hauptvereins in ihrem regionalen Wirkungskreis. Die ethischen Ziele des Hauptvereins werden bedingungslos umgesetzt.

§ 1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Schäferhundverein RSV2000 Stuttgart " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 70499 Stuttgart-Weilimdorf.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck der Ortsgruppe ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptvereins im regionalen Wirkungskreis der Ortsgruppe, insbesondere durch:

- Organisation der Betätigungsfelder in Ausbildung und Zucht
- Schulung, Fortbildung und Unterstützung der Mitglieder in Haltungsfragen, Erziehung, Aufzucht, Ausbildung und Zucht ihrer Hunde
- Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse Deutscher Schäferhund
- Kontrolle der Beachtung des ethischen Tierschutzgedankens und des Tierschutzgesetzes.

Die Ortsgruppe unterstützt den Hauptverein in seiner Zielsetzung und unterlässt alles, was diesem entgegensteht. Die Satzung des Hauptvereins ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigelegt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Hauptvereins sowie des VDH verstößt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mitglieder, die die Einrichtungen der Ortsgruppe für Ausbildung und Zucht nutzen wollen (aktive Mitglieder), werden nur aufgenommen, wenn sie auch Mitglied im Hauptverein sind.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Ortsgruppe.

(2) Personen, die vom Hauptverein ausgeschlossen werden, können nicht mehr Mitglieder einer Ortsgruppe sein. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausschluss aus dem Hauptverein.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich zugegangen sein.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es seiner Beitragsverpflichtung länger als ein Jahr nicht nachkommt und keine Stundung durch den Vorstand ausgesprochen wird.

(5) Jedes Mitglied erkennt an: Sofern den Ordnungen und Zwecken der Ortsgruppe schuldhaft zuwider gehandelt wird, liegt gleichzeitig eine Verletzung der Mitgliederpflichten gegenüber dem Hauptverein mit der Folge vor, dass ein Vereinsordnungsverfahren nach § 12 der Satzung des Hauptvereins i.V.m. der Ehrenratsordnung - beigefügt als **Anlage 2** - durchgeführt werden kann. Es kann sich als weitere Konsequenz dieses Verfahrens auch ein Ausschluss aus der Ortsgruppe ergeben (siehe § 4 Abs. 2).

§ 5

Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Förderer

Förderer sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Der Fördererbeitrag beträgt die Hälfte des Beitrags für ordentliche Mitglieder. Darüber hinausgehende Zahlungen werden als Spende behandelt und für den Vereinszweck verwendet.

§ 7 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar des Folgejahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Internet ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall benennt er einen Vertreter aus den Reihen des Vorstands.
- (5) Vertreter des Hauptvereins können an Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €.
- (8) Es gilt die **Versammlungsordnung** des Hauptvereins, die als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (9) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt, sie können jedoch nicht zum Vorsitzenden oder Leiter Ausbildung und Zucht der Ortsgruppe (OG LAZ) gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein anderes Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(12) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine Abberufung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss auf der Tagesordnung genannt sein.

(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

- auf Antrag des Vorsitzenden
- auf Antrag des Vorstands
- wenn 10 % der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstands
- Beschlüsse, die für die Ortsgruppe von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme im Vorstand sowie Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- sowie sonstiger Gebühren
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber
- Auflösung des Vereins
- Verabschiedung von Benutzungs- und Hausordnungen auf Vorschlag des Vorstands

§ 10

Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder sind:

- Vorsitzender
- Leiter Ausbildung und Zucht der Ortsgruppe (OG LAZ)
- Schriftführer
- Kassierer

(2) Der Vorstand kann um einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen stellvertretend Leiter Ausbildung und Zucht der Ortsgruppe (OG LAZ) sowie um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der OG LAZ, vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstands durchgeführt werden. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Mitglied der Ortsgruppe als Nachfolger zu benennen.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Ortsgruppe und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

(3) Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder den OG LAZ zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 € bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis in Höhe des Barvermögens der Ortsgruppe einzugehen.

Die Beleihung und Belastung von Grundstücken z.B. in Form einer Grundschuld bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- Beschlussfassung über den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens.

§ 12

Auslagenersatz, Spesen, Haftung

(1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter, Auslagen und Spesen, die im Rahmen der Amtsführung entstehen, werden nach der Spesenordnung erstattet. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. An andere Mit- oder Nichtmitglieder des Vereins, welche nicht zum Personenkreis des § 10 dieser Satzung zählen, kann mit Vorstandsbeschluss eine Vergütung für ehrenamtlich Tätige (nach § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden. Darüber hinaus kann auch eine Vergütung an ehrenamtlicher Tätige (nach § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden.

(2) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die in Ausübung ihres Amtes den Verein, Vereinsmitglieder oder Dritte schädigen, haften nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Gegenüber Dritten hat der Verein den Schädiger nach vorstehender Maßgabe freizustellen.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mindestens drei Wochen vorher einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens drei Wochen, spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden.

(2) Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Für die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schäferhundverein RSV2000 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

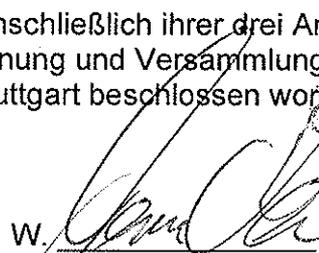
Die Anerkennung der vorstehenden Satzung (einschließlich ihrer drei Anlagen: Satzung des Schäferhundverein RSV2000 e.V., Ehrenratsordnung und Versammlungsordnung) ist in der Gründungsversammlung am 29. Juni 2012 in Stuttgart beschlossen worden.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

Derbort



Meier, W.



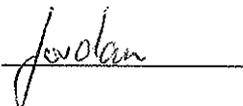
Elser



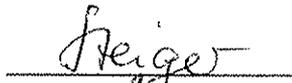
Sauer



Jordan



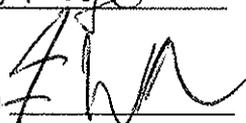
Steiger



Knob



Wettenmann



Kunter



Widmann



Meier, I.



Kooperationsvertrag

zwischen

dem Schäferhundverein RSV2000 e.V., Berliner Straße 70, 34346 Hann.-Münden, -
nachstehend Hauptverein genannt

und

dem Schäferhundverein RSV2000 **Stuttgart** -nachstehend Ortsgruppe genannt

- 1 Nach Gründung und Eintragung der Ortsgruppe im Vereinsregister erkennt der Hauptverein die Ortsgruppe als Ortsgruppe im Hauptverein an.
- 2 Die Ortsgruppe wird ausschließlich im Rahmen der Zwecke ihrer Satzung und damit auch zur Förderung des Wohls des Hauptvereins tätig werden.
- 3 Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dem Hauptverein jeweils unverzüglich jede Satzungsänderung und jede Vorstandsänderung mitzuteilen, ebenso alle eventuellen Vorkommnisse, die von dem vorstehend vereinbarten Verhalten gegenüber dem Hauptverein abweichen. Namentlich werden auch sofort alle Vorfälle unter Angabe der Beteiligten gemeldet, die satzungswidriges Verhalten zum Nachteil des Hauptvereins im Sinne von § 4 Abs. 5 der OG-Satzung darstellen.
- 4 Der Hauptverein hat das Recht, der Ortsgruppe die Anerkennung zu entziehen, wenn hierfür nach dem Ermessen des Vorstands des Hauptvereins ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ortsgruppe hat sich sodann in jedem Fall einen neuen Namen zu geben, der den Namensbestandteil „RSV2000“ nicht mehr enthält. Auch sonst ist bei einem etwaigen Widerruf der Anerkennung alles zu unterlassen, was auf ein weiteres Zusammenwirken mit dem Hauptverein schließen lassen könnte.

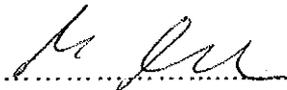
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 1.000,00 € unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs geschuldet.

Für den Schäferhundverein RSV2000 e.V.:

1. Vorsitzender, Eugen Ecker Ort, Datum..... LAZ, Dr.

Helmut Raiser Ort, Datum.....

Für die Ortsgruppe:

Vorsitzender, Michael Widmann  Ort, Datum..... 18.7.2012

OG LAZ, Monika Elser  Ort, Datum..... Stgt., 18.07.2012